

ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.

Ausgabe August 2013

Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz bringt zahlreiche Änderungen	2
Einkommensteuer	4
. Immobilienfinanzierung durch den Ehegatten	4
. Verpflegungsmehraufwand und Dreimonatsfrist	5
. Steuerliche Anerkennung eines elektronischen Fahrtenbuchs	6
Lohnsteuer	7
. Entfernungspauschale für Familienheimfahrten	7
. Neues zur Anwendung der 1 %-Regelung	7
Erbschaftsteuer	8
. Keine Gleichstellung von eng verbundenen Geschwistern mit Ehegatten	8
Betriebsprüfung	9
. Nicht nachprüfbare Kassenberichte rechtfertigen Schätzungen des Finanzamts	9
Arbeitsrecht	10
. Mindestlöhne sind auch während des Bereitschaftsdienstes zu zahlen	10
Internetrecht	11
. Illegales Filesharing - Eltern haften nicht für ihre Kinder	11

Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz bringt zahlreiche Steueränderungen

Nach monatelangen Verhandlungen haben Bund und Länder ihren Streit über Steueränderungen beigelegt und sich auf einen umfassenden Kompromiss verständigt. In dem nun am 29. Juni 2013 im Bundesgesetzblatt verkündeten Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz sind weite Teile des letztlich gescheiterten Jahressteuergesetzes 2013 enthalten. Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über ausgewählte praxisrelevante Änderungen.

➤ Zinslauf beim Investitionsabzugsbetrag

Steuerpflichtige, die die Voraussetzungen für den Abzug eines Investitionsabzugsbetrags erfüllen, können für geplante Investitionen ins bewegliche Anlagevermögen 40 % der voraussichtlichen Investitionskosten als Betriebsausgaben abziehen. Unterbleibt die Investition, ist der Abzug im Jahr der Vornahme rückgängig zu machen. Das führt rückwirkend zu einer Gewinnerhöhung und zu einer Verzinsung in Höhe von 6 % im Jahr. Unterschiedliche Auffassungen bestanden bis dato zum Beginn des Zinslaufs.

Das Finanzgericht Niedersachsen hat in 2011 ein für Steuerzahler günstiges Urteil gefällt. Anders als die Finanzverwaltung hat das Gericht die Aufgabe der Investitionsabsicht nämlich als ein rückwirkendes Ereignis angesehen. Damit beginnt der Zinslauf für den Unterschiedsbetrag, der sich aus der Rückgängigmachung des Investitionsabzugsbetrags im Ausgangsjahr ergibt, erst 15 Monate nach Ablauf des Jahres, in dem der Steuerzahler seine Investitionsabsicht aufgegeben hat. Nach Auffassung der Finanzverwaltung beginnt der Zinslauf indes schon 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Abzugsbetrag geltend gemacht wurde.

Durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz wurde die Ansicht der Verwaltung nun gesetzlich festgeschrieben. Diese Neuregelung gilt erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2013.

Tipp: Die bisherige Rechtslage ist umstritten. Gegen das Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen ist nämlich ein Verfahren beim Bundesfinanzhof anhängig. Die Gesetzesänderung könnte jedoch ein Hinweis darauf sein, dass die Verwaltung mit einem positiven Ausgang des Revisionsverfahrens zugunsten der Unternehmer rechnet und daher auf eine „Klarstellung“ durch den Gesetzgeber für die Zukunft hingewirkt hat. Auf den Ausgang des Revisionsverfahrens darf man jedenfalls gespannt sein.

➤ Vergünstigungen bei der Privatnutzung von Elektroautos

Gegenüber Fahrzeugen, die ausschließlich mit einem Verbrennungsmotor angetrieben werden, sind Elektro- und extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge bei der privaten Nutzungsbesteuerung wegen eines höheren Listenpreises benachteiligt. Dieser Nachteil wird nun ausgeglichen, indem der Listenpreis um die Kosten für das Batteriesystem gemindert wird. Dies erfolgt über eine Pauschale, die sich nach der Batteriekapazität richtet.

➤ Abzugsverbot von Prozesskosten

Der Bundesfinanzhof hat in 2011 entschieden, dass Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen sind, wenn der Steuerpflichtige darlegen kann, dass die Rechts-

verfolgung oder -verteidigung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Das Bundesfinanzministerium konterte daraufhin mit einem Nichtanwendungserlass, in dem eine mögliche gesetzliche Neuregelung in Aussicht gestellt wurde.

Diese ist nun erfolgt, indem Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits (Prozesskosten) vom Abzug ausgeschlossen sind – es sei denn, es handelt sich um Aufwendungen ohne die der Steuerpflichtige Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.

➤ **Lohnsteuer-Nachscha**

Seit 2002 gibt es die sog. Umsatzsteuer-Nachscha. Das ist eine Möglichkeit der Sachverhaltsaufklärung durch das Finanzamt ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung. Diese Möglichkeit gibt es ab sofort auch für die Lohnsteuer.

Ziel der Lohnsteuer-Nachscha ist die wirksame Bekämpfung von Schwarzarbeit und Scheinarbeitsverhältnissen. Damit soll die zeitnahe und ordnungsgemäße Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer sichergestellt werden.

Die von der Lohnsteuer-Nachscha betroffenen Personen haben auf Verlangen Lohn- und Gehaltsunterlagen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden über die der Lohnsteuer-Nachscha unterliegenden Sachverhalte vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Feststellung einer steuerlichen Erheblichkeit zweckdienlich ist. Geben die getroffenen Feststellungen hierzu Anlass, kann von der allgemeinen Nachscha zu einer Außenprüfung übergegangen werden.

➤ **Erbschaft- und Schenkungsteuer: Verhinderung der Cash-GmbHs**

Bis dato bestand die Möglichkeit, Bargeld, Forderungen oder Festgelder, die typischerweise zum nicht begünstigten Privatvermögen gehören, in eine GmbH oder eine Kommanditgesellschaft einzulegen, um dann die Anteile steuerbegünstigt zu vererben oder zu verschenken (sogenannte „Cash-Gesellschaften“). Der steuerliche Vorteil resultierte daraus, dass die Gelder durch die Einlage als Betriebsvermögen gewertet wurden, dessen Übertragung begünstigt ist.

In einem Beschluss aus 2012 stellte der Bundesfinanzhof fest, dass er hierin keine missbräuchliche Gestaltung erkennen kann. Es handelt sich seiner Ansicht nach vielmehr um die Nutzung von Gestaltungsmöglichkeiten.

Diese Gestaltungsmöglichkeit wurde nun eingeschränkt. Nach der neuen Gesetzesfassung werden Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und andere Forderungen (nach dem Abzug von Schulden) als „schädliches Verwaltungsvermögen“ eingestuft, wenn sie 20 % des Unternehmenswerts übersteigen.

Tipp: Die Neuregelungen sind bereits auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem 06. Juni 2013 entsteht.

➤ **Umsatzsteuer: Neue Rechnungsanforderungen bei Gutschriften**

Erfolgt die Rechnungserstellung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten, definiert das Umsatzsteuergesetz diesen Vorgang als Gutschrift. Diese Rechnungen sind nunmehr zwingend durch den Zusatz „Gutschrift“ zu ergänzen.

Dieser Zusatz ist insbesondere deshalb wichtig, weil der Vorsteuerabzug eine ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung voraussetzt. Fehlt also der Zusatz „Gutschrift“, kann der Leistungsempfänger keinen Vorsteuerabzug vornehmen.

Um Verwechslungen zu vermeiden, sollten deshalb künftig Abrechnungen über Entgeltminderungen nicht mehr als Gutschrift bezeichnet werden.

➤ **Umsatzsteuer: Neue Rechnungsanforderung in anderen Fällen**

Ist der Leistungsempfänger Schuldner der Umsatzsteuer (z. B. Dienstleistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers, Bauleistungen, Gebäudereinigungsleistungen), muss künftig auf der Rechnung „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ in Deutsch oder das Äquivalent laut EU-Richtlinie einer anderen EU-Amtssprache angegeben sein. Bisher musste in der Rechnung nur auf die umgekehrte Steuerschuldnerschaft hingewiesen werden.

Im Fall der Besteuerung von Reiseleistungen und bei der Differenzbesteuerung muss künftig angegeben werden: „Sonderregelung für Reisebüros“, „Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung“, „Kunstgegenstände/Sonderregelung“ oder „Sammlungsstücke und Antiquitäten/Sonderregelung“.

Für innergemeinschaftliche Lieferungen ist bis zum 15. des Folgemonats nach Ausführung der Lieferung eine Rechnung auszustellen. Erfolgt z. B. die Lieferung am 3. August 2013, so muss die Rechnung bis zum 15. September 2013 erstellt werden.

Einkommensteuer . Immobilienfinanzierung durch den Ehegatten

In der Praxis kommt es schon mal vor, dass der eine Ehegatte eine Immobilie anschafft und auch Alleineigentümer dieser Immobilie ist, während der andere Ehegatte jedoch das Darlehen zur Finanzierung aufnimmt. Häufig kommen solche Konstellationen aufgrund der Darlehensbesicherung oder der Einkünfteverteilung zwischen den Eheleuten in Betracht. Im Ergebnis laufen dann die Schuldzinsen zur Finanzierung der Immobilie auf den Namen des Ehegatten, der überhaupt nicht Immobilieneigentümer ist.

Unstreitig wird jedoch sein, dass der Immobilieneigentümer-Ehegatte mit dem Objekt Vermietungs- und Verpachtungseinkünfte realisiert. Insoweit stellt sich die Frage, wie die Schuldzinsen aus der Finanzierung des Nichteigentümer-Ehegatten steuerlich zu behandeln sind und ob hier dem Eigentümer-Ehegatten ein Recht auf steuermindernden Werbungskostenabzug zusteht.

Wie nicht anders zu erwarten sperrte sich das Finanzamt hier gegen den Abzug der entsprechenden Werbungskosten. Auch das erstinstanzliche Finanzgericht Köln erkannte mit seinem Urteil vom 24. März 2011 den Werbungskostenabzug nicht an und entschied: „Wurden Darlehen für eine vermietete Immobilie eines Ehegatten im eigenen Namen vom Nichteigentümer-Ehegatten auf-

genommen, sind die von ihm geschuldeten Zinsen nur insoweit als Werbungskosten des Eigentümer-Ehegatten abziehbar, als die auf das Hauskonto eingehenden Mittel diese Zinsaufwendungen nach vorrangiger Tilgung sämtlicher laufender Aufwendungen für die Immobilie tatsächlich abdecken.“ Die Kölner Richter wollen also den Abzug der Werbungskosten davon abhängig machen, dass diese auch tatsächlich durch eingehende Miete auf dem Hauskonto, also durch Mittel des Eigentümer-Ehegatten, bezahlt werden. Diese restriktive Auffassung wollten die Kölner Richter sogar dann gelten lassen, wenn der Eigentümer-Ehegatte für die Darlehen des Nichteigentümer-Ehegatten eine selbstschuldnerische Bürgschaft oder eine Gesamtschuld übernommen hat.

Erfreulicherweise ließen sich die hier klagenden Ehegatten davon jedoch nicht einschüchtern und zogen in die Revision vor dem Bundesfinanzhof. Dieser hat nun ein Urteil im Sinne der Ehegatten gefällt. Darin heißt es ganz eindeutig: „Dient ein vom Nichteigentümer-Ehegatten aufgenommenes Darlehen der Finanzierung einer vermieteten Immobilie des Eigentümer-Ehegatten, sind die darauf beruhenden Zinsen in vollem Umfang als für Rechnung des Eigentümer-Ehegatten aufgewendet anzusehen und als Werbungskosten abziehbar, wenn dieser die gesamtschuldnerische Mithaftung (...) für das Darlehen übernommen hat.“

Grundsätzlich können also die Ehegatten den unbegrenzten Abzug der Schuldzinsen als Werbungskosten beim Nichteigentümer-Ehegatten selber herleiten, indem dieser auch vollumfänglich für die Schulden seines Nichteigentümer-Ehegatten haftet.

Tipp: Notwendig ist insoweit, dass die Ehegatten als Gesamtschuldner im Sinne von § 421 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) haften. Danach gilt: „Schulden mehrere eine Leistung in der Weise, dass jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet, der Gläubiger aber die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist (Gesamtschuldner), so kann der Gläubiger die Leistung nach seinem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teile fordern. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner verpflichtet.“ Mit anderen Worten: Wenn sich die Bank zur Befriedigung auch an den nichtdarlehensnehmenden Eigentümer-Ehegatten wenden darf, können Schuldzinsen entsprechend der vorgenannten Rechtsprechung durch den Bundesfinanzhof vom 20. Juni 2012 auch problemlos steuermindernd als Werbungskosten angesetzt werden.

Einkommensteuer . Verpflegungsmehraufwand und Dreimonatsfrist

Berufstätige können für beruflich veranlasste Auswärtstätigkeiten pauschale Verpflegungsmehraufwendungen von € 6,00 bis € 24,00 pro Tag als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abziehen. Das Einkommensteuergesetz begrenzt den Abzug allerdings auf die ersten drei Monate derselben Auswärtstätigkeit.

Ein Unternehmensberater aus Bayern hat sich kürzlich gegen die Dreimonatsfrist gewandt. Er war für mehr als ein Jahr an zwei bis vier Arbeitstagen pro Woche als externer Berater bei einer Firma tätig gewesen und der Ansicht, dass er allwöchentlich eine neue Auswärtstätigkeit begonnen habe. Das Finanzamt hatte die Arbeitseinsätze jedoch als eine einzige (durchgehende) Auswärtstätigkeit eingestuft und Verpflegungsmehraufwendungen nur für die ersten drei Monate gewährt.

Der BFH bestätigte diese Sichtweise mit seinem Urteil vom 28. Februar 2013 und erklärte, dass die Dreimonatsfrist grundsätzlich nur dann neu anläuft, wenn es zuvor zu einer vierwöchigen Unterbrechung gekommen ist. Eine durchgehende Auswärtstätigkeit ist zudem nicht nur dann anzunehmen, wenn die auswärtigen Arbeitseinsätze im Rahmen einer Fünftagewoche erfolgen, sondern auch bei kürzeren, aufeinanderfolgenden Arbeitseinsätzen.

Der Dreimonatsfrist liegt die typisierende Überlegung des Gesetzgebers zugrunde, dass sich der Erwerbstätige nach den ersten drei Monaten auf die Verpflegungssituation am auswärtigen Beschäftigungsort einstellen kann, so dass der großzügige Abzug der Verpflegungspauschalen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gerechtfertigt ist. Der Berater im Urteilsfall konnte sich, trotz seiner nur zwei- bis viertägigen Arbeitseinsätze, auf die Verpflegungssituation am Arbeitsort einstellen, so dass auch bei ihm die Dreimonatsfrist eingriff.

Tipp: Zum 01. Januar 2014 wird das Reisekostenrecht umfassend reformiert. Die Dreimonatsfrist wird allerdings auch im neuen Recht enthalten sein. Jedoch wird ab dann auch ausdrücklich im Gesetz geregelt sein, dass nur eine vierwöchige Unterbrechung den Neubeginn der Dreimonatsfrist auslösen kann.

Einkommensteuer . Steuerliche Anerkennung eines elektronischen Fahrtenbuchs

Der Privatanteil für die private Nutzung eines Betriebs- oder Firmenwagens ist grds. anhand der 1 %-Listenpreismethode vorzunehmen, sofern der Steuerpflichtige das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten nicht durch ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch nachweist. Hierfür kann auch ein elektronisches Fahrtenbuch bzw. ein Fahrtenbuchprogramm am PC genutzt werden. Da diese Hilfsmittel von der Finanzverwaltung aber weder zertifiziert noch extra zugelassen sind, ist die Anerkennung ihrer Ordnungsmäßigkeit an hohe Voraussetzungen geknüpft.

Als Faustregel gilt, dass ein elektronisches Fahrtenbuch dann anerkannt wird, wenn sich daraus dieselben Erkenntnisse gewinnen lassen wie aus manuell geführten Unterlagen. So muss es etwa die betriebliche Verwendung des Wagens schlüssig – mit Datum, Fahrtziel, aufgesuchtem Kunden oder Geschäftspartner bzw. konkretem betrieblichen Zweck – belegen.

Die Prüfung des elektronischen Fahrtenbuchs ist immer eine Einzelfallprüfung. Als Nutzer sollten Sie daher stets pingelig dafür sorgen, dass Ihre Daten hinreichend vollständig, richtig und überprüfbar sind. Dazu sollten Sie Ihre Eingaben immer zeitnah machen, damit der Fiskus nachträgliche Änderungen, die zwar erlaubt, als solche aber kenntlich gemacht werden müssen, ausschließen kann. Auch beim Ausdruck der EDV-Aufzeichnungen müssen nachträgliche Veränderungen technisch ausgeschlossen, zumindest aber in der Datei selbst dokumentiert werden.

Tipp: Auf die elektronischen Fahrtenbücher hat die Finanzverwaltung ein Zugriffsrecht genau wie auf die EDV-Buchführung. Daher muss auch die maschinelle Auswertbarkeit der Fahrtenbuchdaten gewährleistet werden können.

Lohnsteuer . Entfernungspauschale für Familienheimfahrten

Bei einer doppelten Haushaltsführung können u. a. wöchentliche Familienheimfahrten mit der Entfernungspauschale in Höhe von € 0,30 pro Entfernungskilometer angesetzt werden.

Aus diesem Grund machte ein Arbeitnehmer der Deutschen Bahn insgesamt 48 Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung geltend. Für elf Fahrten nutzte er seinen Pkw, den Rest absolvierte er mit Freikarten seiner Arbeitgeberin. Das Finanzamt erkannte nur die Familienheimfahrten mit dem Pkw an – schließlich hätten die Freifahrten den Kläger nichts gekostet. Hiergegen klagte der Mitarbeiter.

Der BFH gab dem Kläger mit seiner Entscheidung vom 18. April 2013 im Grundsatz Recht, verwies die Sache aber an die erste Instanz zurück, wo nun noch die Höhe der Werbungskosten ermittelt werden muss:

- Die Entfernungspauschale wird für Familienheimfahrten unabhängig von der Art des Transportmittels gewährt, also auch bei Nutzung des Fahrrads oder öffentlicher Verkehrsmittel.
- Sie setzt nicht voraus, dass dem Arbeitnehmer tatsächlich Aufwendungen für die Familienheimfahrten entstanden sind. Denn sie wird „zur Abgeltung der Aufwendungen“ gewährt – der Gesetzgeber unterstellt also Aufwendungen. Der Grund hierfür ist umwelt- und verkehrspolitischer Natur: so sollten zum einen alle Transportmittel gleich behandelt werden; zum anderen sollte das Finanzamt keine Nachforschungen anstellen müssen, ob der Arbeitnehmer die Familienheimfahrt allein oder z. B. in einer Fahrgemeinschaft zurückgelegt hat.

Im Ergebnis kann der Arbeitnehmer also für alle 48 Fahrten die Entfernungspauschale ansetzen. Von dem sich danach ergebenden Betrag sind aber möglicherweise steuerfrei geleistete Reisekostenvergütungen des Arbeitgebers oder aber steuerfreie Sachbezüge (etwa Freifahrten, wenn die Beförderungsleistung zur Lieferungs- und Leistungspalette des Arbeitgebers zählt) abzuziehen.

Tipp: Anders stellt sich die Lage dar, wenn Sie von ihrem Arbeitgeber ein Dienstfahrzeug zur privaten Nutzung überlassen bekommen. Hier können Sie die Aufwendungen für die Familienheimfahrten nicht als Werbungskosten abziehen, da nach Ansicht des BFH ein Werbungskostenabzug nicht geboten ist, wenn der Arbeitgeber durch die Überlassung des Dienstwagens im Ergebnis die Aufwendungen trägt.

Lohnsteuer . Neues zur Anwendung der 1 %-Regelung

Der Lohnsteuersenat des BFH hat mit mehreren Urteilen seine bisherige Rechtsprechung zur Anwendung der 1 %-Regelung korrigiert. Zunächst die schlechte Nachricht. Dem Gericht zufolge führt die Überlassung eines Dienstwagens zur privaten Nutzung grundsätzlich zu Arbeitslohn. Auf die Frage, ob der Wagen tatsächlich privat genutzt wurde, kommt es nicht an. Und nun die gute: Die 1 %-Regelung darf erst dann angewendet werden, wenn feststeht, dass dem Arbeitnehmer der Dienstwagen arbeitsvertraglich oder doch zumindest aufgrund einer stillschweigend getroffenen Nutzungsvereinbarung tatsächlich zur privaten Nutzung überlassen wurde – die Überlassung zur privaten Nutzung darf nicht einfach unterstellt, sondern muss, z. B. im Fall eines vom Arbeitgeber ausgesprochenen Nutzungsverbots, konkret nachgewiesen werden.

Hintergrund: Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer unentgeltlich einen Dienstwagen auch zur privaten Nutzung, führt das zu einem steuerbaren Nutzungsvorteil des Arbeitnehmers. Der Vorteil ist entweder mit der Fahrtenbuchmethode oder, wenn kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wird, mit der 1 %-Regelung zu bewerten.

Streitfall 1: Hier stellte die Klägerin, eine Steuerberatungsgesellschaft, ihrem Geschäftsführer einen Dienstwagen zur Verfügung. Dem Anstellungsvertrag zufolge durfte er den Dienstwagen auch privat nutzen. Bei der Lohnsteuer setzte die Klägerin für die private Nutzung lediglich eine Kostenpauschale an, denn eine private Nutzung des Dienstwagens habe nicht stattgefunden.

Entscheidung: Dies sahen die Richter des BFH anders: Allein die vom Arbeitgeber gewährte Möglichkeit, den Dienstwagen auch privat nutzen zu dürfen, führt beim Arbeitnehmer zu einem Vorteil, der als Lohn zu versteuern ist. Ob der Arbeitnehmer von der Möglichkeit der privaten Nutzung Gebrauch macht, ist egal. Der Vorteil in Gestalt der konkreten Möglichkeit, das Fahrzeug auch für Privatfahrten nutzen zu dürfen, ist dem Arbeitnehmer bereits mit der Überlassung des Fahrzeugs zugeflossen. Finanzamt und Finanzgericht konnten daher den geldwerten Vorteil aus der Überlassung des Dienstwagens für private Zwecke (auch ohne weitere Feststellungen zum Sachverhalt) als Arbeitslohn ansehen.

Hinweis: Fälle, in denen der Arbeitnehmer den Dienstwagen auch privat nutzen darf, führen beim Arbeitnehmer immer zu einem steuerpflichtigen Vorteil – auch wenn er das Fahrzeug tatsächlich nicht privat nutzt. Bisher wurde die private Nutzung des Fahrzeugs lediglich vermutet, was der betroffene Steuerpflichtige unter engen Voraussetzungen widerlegen konnte. Diese Möglichkeit ist nun – zumindest im Lohnsteuerrecht – entfallen. Im Bereich der Gewinneinkünfte sollte ein Beweis des Gegenteils demgegenüber weiterhin möglich sein (z. B. wenn für private Fahrten andere Fahrzeuge zur Verfügung stehen, die mit dem betrieblichen Fahrzeug in Status und Gebrauchswert zu vergleichen sind).

Streitfälle 2, 3, und 4: Hier hat der BFH (nochmals) verdeutlicht, dass die 1 %-Regelung nur zur Anwendung kommt, wenn feststeht, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer tatsächlich einen Dienstwagen arbeitsvertraglich oder doch zumindest stillschweigend zur privaten Nutzung überlassen hat. Steht dies nicht fest, kann auch der Beweis des ersten Anscheins die fehlende Feststellung nicht ersetzen. Dies gilt auch für einen angestellten Geschäftsführer eines Familienunternehmens oder den Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH. Es gibt keinen allgemeinen Erfahrungssatz, wonach ein Privatnutzungsverbot nur zum Schein ausgesprochen wird oder der (Allein-) Geschäftsführer ein Privatnutzungsverbot generell missachtet. Nutzt der Gesellschafter-Geschäftsführer den betrieblichen Pkw allerdings unbefugt privat, liegt kein Arbeitslohn, sondern eine verdeckte Gewinnausschüttung vor.

Erbschaftsteuer . Keine Gleichstellung von eng verbundenen Geschwistern mit Ehegatten

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz teilt die Erwerber von Vermögen in drei Steuerklassen ein – je nach verwandtschaftlicher Beziehung zum Erblasser bzw. Schenker. Während Ehegatten und eingetragene Lebenspartner in Steuerklasse I einen Freibetrag von € 500.000,00 und einen Steuersatz zwischen 7 % und 30 % erhalten, sind Geschwister weniger privilegiert: ihnen steht nur ein Freibetrag von € 20.000,00 und ein Steuersatz von 15 % bis 43 % zu (Steuerklasse II).

Das Schlusslicht bilden familienfremde Personen: Sie erhalten einen Freibetrag von € 20.000,00 und einen Steuersatz zwischen 30 % und 50 % (Steuerklasse III).

Der BFH hat mit seinem Urteil vom 24. April 2013 klargestellt, dass Geschwister unter keinen Umständen in Steuerklasse I eingeordnet werden können. Erbende Geschwister hatten argumentiert, dass sie mit ihrem mittlerweile verstorbenen Bruder unter einem gemeinsamen Dach gewohnt und demnach eine Lebensgemeinschaft begründet hätten. Aufgrund dieser engen Bande hielten sie eine steuerliche Gleichstellung mit Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern für gerechtfertigt.

Der BFH sah das anders und erklärte, dass Geschwister aus verfassungsrechtlicher Sicht keine solche Gleichstellung beanspruchen können, da sie in ihrer rechtlichen Person nicht mit Ehegatten vergleichbar sind. Zwischen Geschwistern bestehen keine rechtlich verfestigte Partnerschaft und keine Unterhaltspflichten.

Die Steuerklasseneinteilung im ErbStG knüpft zudem nicht an konkrete Lebensverhältnisse an wie persönliche Vertrautheit, gemeinsames Zusammenleben und langjährige Fürsorge. Maßgeblich ist nach dem ErbStG allein die verwandtschaftliche Beziehung zum Erblasser bzw. Schenker.

Betriebsprüfung . Nicht nachprüfbare Kassenberichte rechtfertigen Schätzungen des Finanzamts

Der BFH hat mit Beschluss vom 13. März 2013 die Nichtzulassungsbeschwerde eines Kioskbetreibers zurückgewiesen, der sich gegen eine Entscheidung des Niedersächsischen Finanzgerichts vom 08. Dezember 2011 wehren wollte.

Der Kioskbetreiber errechnete seinen Gewinn zulässigerweise durch Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Betriebsausgaben. Zu einer ordnungsmäßigen Buchführung war er nicht verpflichtet. Für seine Tageseinnahmen stellte er Kassenberichte auf, die sich aufgrund seiner offen geführten Ladenkasse ergaben.

Im Laufe einer Betriebsprüfung wurde festgestellt, dass die Eintragungen in den Kassenberichten wiederholt und auch mehrfach an derselben Stelle verändert wurden. Der Versuch einer Nachkalkulation scheiterte. Deshalb nahm die Prüferin eine Vollschätzung vor.

Mit seinen Einwendungen hatte der Kioskbetreiber bis hin zum Bundesfinanzhof keinen Erfolg. Auch wenn ein Unternehmer nicht zur Führung eines Kassenbuchs verpflichtet ist, müssen die von ihm erklärten Betriebseinnahmen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit überprüfbar sein. Erfolgt ihre Dokumentation in Kassenberichten, dürfen sie nicht ständig korrigiert werden und in sich widersprüchlich sein. Betriebseinnahmen und -ausgaben sind durch entsprechende Aufzeichnungen einschließlich der Belegsammlung oder im Wege einer geordneten Belegablage festzuhalten. Werden Tageseinnahmen in einer Summe erfasst, ist das Zustandekommen der Summe, beispielsweise durch einen Kassenbericht, nachzuweisen. Das Finanzamt muss diese Unterlagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen können. Bei ständig korrigierten Zahlen oder anderen eine Täuschungsabsicht nicht auszuschließenden Auffälligkeiten ist das nicht möglich.

Arbeitsrecht . Mindestlöhne sind auch während des Bereitschaftsdienstes zu zahlen

Seit einigen Jahren bestehen für bestimmte Branchen auf Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und des Mindestarbeitsbedingungengesetzes Mindestlöhne, die für alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen einer Branche verbindlich sind, unabhängig davon, ob der Arbeitgeber seinen Sitz im In- oder Ausland hat oder gar ob er tarifgebunden ist.

So müssen etwa im Bauhaupt- und Baunebengewerbe, in der Gebäudereinigung, bei Briefdienstleistungen und Sicherheitsdienstleistungen sowie der Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst Mindestarbeitsbedingungen eingehalten werden.

Auch in der Pflegebranche, also in Betrieben, die überwiegend ambulante, teilstationäre oder stationäre Pflegeleistungen für Pflegebedürftige erbringen, gilt ein Mindestentgelt, das 2012 € 8,75 und ab dem 01. Juli 2013 € 9,00 je Stunde (alte Bundesländer) beträgt.

Nach dem Bundesarbeitsgericht liegt Bereitschaftsdienst vor, wenn der Arbeitnehmer sich an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle innerhalb oder außerhalb des Betriebes aufhalten muss, um, sobald es notwendig ist, seine Arbeit aufzunehmen. Während des Bereitschaftsdienstes darf der Arbeitnehmer ruhen oder sich anderweitig beschäftigen, solange seine beruflichen Leistungen nicht erforderlich sind.

Entgegen der früheren Ansicht des BAG zählen Bereitschaftsdienste nach der Rechtsprechung des EuGH wegen der persönlichen Anwesenheit am Arbeitsort zur Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes.

Von dieser arbeitsschutzrechtlichen Bewertung ist die Frage der Vergütung des Bereitschaftsdienstes zu trennen. Nach bisheriger Auffassung kann die Vergütung für Bereitschaftsdienste wegen der geringeren Arbeitsbelastung niedriger sein als für die normale Arbeitszeit. Ergeben sich allerdings Mindestarbeitsbedingungen aus einer Mindestlohnverordnung der betroffenen Branchen, wie hier der Pflegebranche, müsse sich eine geringere Vergütung der Bereitschaftszeiten aus der Mindestlohnverordnung ergeben. Enthalte dagegen eine Mindestlohnverordnung, wie § 2 PflegeArbbV, keine Differenzierung, sind die enthaltenen Mindestentgeltsätze auch für Bereitschaftsdienste zu leisten.

Der konkrete Fall

Die Klägerin war bei einem privaten Pflegedienst beschäftigt und wurde in einem katholischen Schwesternhaus zur Erbringung pflegerischer Leistungen bei zwei pflegebedürftigen Schwestern eingesetzt. Die katholische Kirche war Auftraggeberin der Beklagten. Vertraglich war die Erbringung von Rund-um-die-Uhr-Diensten, zumeist 15 Tage am Stück, geschuldet. Während der Dienste wohnte die Pflegerin im Schwesternheim in unmittelbarer Nähe zu den Schwestern. In diese Dienste fielen Zeiten der Vollarbeit sowie Bereitschaftszeiten. Eine Abgrenzung zwischen Vollarbeit und Bereitschaftsdienst wurde vertraglich nicht getroffen. Die Klägerin machte über ihre vertragliche Pauschalvergütung hinaus Entgeltansprüche unter Zugrundelegung des Mindestentgelts in Höhe von € 8,50 pro Stunde nach § 2 Abs. 1 PflegeArbbV geltend. Diesen Stundensatz begehrte sie für die vollen 24 Stunden eines Rund-um-die-Uhr-Dienstes.

Das Landesarbeitsgericht hat der Klage weitgehend entsprochen und lediglich, soweit die Klägerin auch für Pausenzeiten Vergütung begehrte, die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat

erläutert, dass die Regelung über das Mindestentgelt in der Pflegebranche in § 2 Abs. 1 PflegeArbbV nicht nach der Art der erbrachten Tätigkeit differenziert, so dass auch im Bereitschaftsdienst erbrachte Arbeitsleistungen mit demselben Mindestentgeltsatz zu vergüten sind wie Arbeitsleistungen während der Vollarbeitszeit. Überwiegen im Rahmen der Leistungserbringung die pflegerischen Tätigkeiten der Grundpflege gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 1-33 SGB XI und ist somit der Anwendungsbereich der Mindestentgeltregelungen gemäß § 1 Abs. 3 PflegeArbbV eröffnet, seien auch andere Tätigkeiten, insbesondere solche der hauswirtschaftlichen Versorgung nach § 14 Abs. 4 Nr. 4 SGB XI mit dem Mindestentgeltsatz zu vergüten, so das Landesarbeitsgericht.

Zusammenfassung

- Nach der Rechtsprechung des EuGH sind Bereitschaftsdienste arbeitszeitrechtlich als Arbeitszeit zu bewerten.
- Grundsätzlich können Bereitschaftszeiten aber geringer vergütet werden als Einsatzzeiten.
- Sind auf ein Arbeitsverhältnis allerdings Mindestlöhne anzuwenden, bedarf die vergütungsrechtliche Differenzierung zwischen Vollarbeit und Bereitschaftsdienst einer rechtlichen Grundlage in der Mindestlohnverordnung selbst. Kann der Mindestlohnverordnung eine vergütungsrechtliche Differenzierung zwischen Vollarbeit und Bereitschaftsdienst nicht entnommen werden, sind auch die im Bereitschaftsdienst erbrachten Arbeitsleistungen mit demselben Mindestentgeltsatz zu vergüten wie Arbeitsleistungen während der Vollarbeitszeit.

Internetrecht . Illegales Filesharing – Eltern haften nicht für ihre Kinder

Eltern haften für das illegale Filesharing eines 13-jährigen Kindes grundsätzlich nicht, wenn sie das Kind über das Verbot einer rechtswidrigen Teilnahme an Internetausgabebörsen belehrt hatten und keine Anhaltspunkte dafür hatten, dass ihr Kind diesem Verbot zuwiderhandelt (BGH, Urteil vom 15.11.2012 – I ZR 74/12 –).

Eltern eines damals 13-jährigen Sohnes waren von Musikunternehmen auf Schadensersatz und Abmahnkosten von € 5.400,00 verklagt worden, weil ihr Sohn 1147 Musiktitel in einer Tauschbörse zum kostenlosen Herunterladen angeboten hatte. Die Eltern hatten ihren Internetanschluss auch ihrem Sohn zur Verfügung gestellt und ihn zuvor auf die Problematik des illegalen Downloads aufmerksam gemacht. Das Landgericht Köln war der Ansicht, dass diese Vorsichtsmaßnahmen nicht genügten. Es argumentierte, wenn die Eltern den PC ihres Sohnes monatlich überprüft hätten, dann hätten sie auch installierte Filesharing-Programme entdecken müssen.

Diese Entscheidung hat der Bundesgerichtshof aufgehoben. Nach Ansicht des BGH genügen Eltern ihrer Aufsichtspflicht über ein normal entwickeltes 13-jähriges Kind, das ihre grundlegenden Gebote und Verbote befolgt, bereits dadurch, dass sie ihr Kind über das Verbot einer rechtswidrigen Teilnahme an Internetausgabebörsen belehren. Eine Verpflichtung der Eltern, die Internetnutzung ihres Kindes zu überwachen, den Computer des Kindes zu überprüfen oder dem Kind den Zugang zum Internet (teilweise) zu versperren, besteht grundsätzlich nicht. Zu derartigen Maßnahmen seien Eltern – so der BGH – erst verpflichtet, wenn sie konkrete Anhaltspunkte für eine rechtsverletzende Nutzung des Internetanschlusses durch das Kind hätten.

Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Vorstand: Peter Krumm (Sprecher), Frank Hansen, Michael E. Heil, Hajo Schmidt, Tjark-Ture Dierks, Carsten Theilen, Thomas Bertram

Aufsichtsrat: Dr. Carl Hermann Schleifer (Vors.), Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

www.ttp.de